

IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



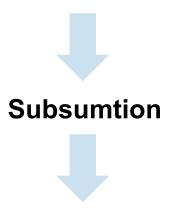
Wiederholung

Juristisches Denken & Arbeiten





konkret: Lebenssachverhalt



abstrakt: Tatbestand und Rechtsfolge (Gesetz)



Lebenssachverhalt

A hat von der Website des B Bilder kopiert und auf seiner eigenen Website veröffentlicht.

Welche Ansprüche hat B gegen A aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG?



§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG - Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung

Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

<u>Tatbestand</u>

"Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt…"

,...Wiederholungsgefahr..."

Rechtsfolge

"...kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung..."

"...auf Unterlassung in Anspruch genommen werden..."



abstraktes Gesetz

•	Urheberrecht oder anderes geschütztes Red	cht (Tatbestand 1))
---	---	--------------------	---

- widerrechtlich verletzt (Tatbestand 2)
- Wiederholungsgefahr (Tatbestand 3)
- Beseitigung der Beeinträchtigung (Rechtsfolge 1)
- Unterlassung (Rechtsfolge 2)



konkreter Lebenssachverhalt

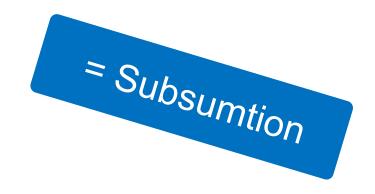
A hat von der Website des B Bilder kopiert... (Tatbestand 1)

...und auf seiner eigenen Website veröffentlicht. (Tatbestand 2)

Es besteht die Möglichkeit, dass A weitere Bilder kopiert. (Tatbestand 3)

B kann von A verlangen, das kopierte Bild
von seiner Website zu löschen.
(Rechtsfolge 1)

Außerdem hat B gegen A einen Unterlassungsanspruch. (Rechtsfolge 2)





Vertragsrecht

Grundlagen für Informatiker



Struktur und Aufbau des BGB

Buch 1 > Allgemeiner Teil > Abschnitt 3 > Rechtsgeschäfte > Titel 2 > Willenserklärung

- § 116 Geheimer Vorbehalt
- § 117 Scheingeschäft
- § 118 Mangel der Ernstlichkeit
- § 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums
- § 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung
- § 121 Anfechtungsfrist
- § 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden
- § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung
- § 124 Anfechtungsfrist
- § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels
- § 126 Schriftform
- § 126a Elektronische Form
- § 126b Textform
- § 127 Vereinbarte Form
- § 127a Gerichtlicher Vergleich
- § 128 Notarielle Beurkundung

- § 129 Öffentliche Beglaubigung
- § 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden
- § 131 Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen
- § 132 Ersatz des Zugehens durch Zustellung
- § 133 Auslegung einer Willenserklärung
- § 134 Gesetzliches Verbot
- § 135 Gesetzliches Veräußerungsverbot
- § 136 Behördliches Veräußerungsverbot
- § 137 Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot
- § 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher
- § 139 Teilnichtigkeit
- § 140 Umdeutung
- § 141 Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts
- § 142 Wirkung der Anfechtung
- § 143 Anfechtungserklärung
- § 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts



Struktur und Aufbau des BGB

Buch 1 > Allgemeiner Teil > Abschnitt 3 > Rechtsgeschäfte > Titel 3 > Vertrag

- § 145 Bindung an den Antrag
- § 146 Erlöschen des Antrags
- § 147 Annahmefrist
- § 148 Bestimmung einer Annahmefrist
- § 149 Verspätet zugegangene Annahmeerklärung
- § 150 Verspätete und abändernde Annahme
- § 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden
- § 152 Annahme bei notarieller Beurkundung
- § 153 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden
- § 154 Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung
- § 155 Versteckter Einigungsmangel
- § 156 Vertragsschluss bei Versteigerung
- § 157 Auslegung von Verträgen



Struktur und Aufbau des BGB

Buch 2 > Recht der Schuldverhältnisse > Abschnitt 2 > Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag
- § 305a Einbeziehung in besonderen Fällen
- § 305b Vorrang der Individualabrede
- § 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln
- § 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit
- § 306a Umgehungsverbot
- § 307 Inhaltskontrolle
- § 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit
- § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit
- § 310 Anwendungsbereich



Grundlagen des Vertragsrechts

- gesetzliche Bestimmungen schützen oftmals den schwächeren Vertragspartner
- viele gesetzliche Bestimmungen k\u00f6nnen per Vertrag abge\u00e4ndert werden (sog. Vertragsfreiheit)
 - Arbeitnehmer N vereinbart mit Arbeitgeber G vertraglich einen Jahresurlaub von 30 Tagen. G kann sich nun nicht mehr darauf berufen, dass N per Gesetz nur ein Jahresurlaub von 20 Tagen zusteht.
- Vertrag als "privates Gesetzeswerk"



Grundlagen des Vertragsrechts

Grenzen der Vertragsfreiheit, § 138 BGB:

gute Sitten

A verspricht dem B eine Belohnung, wenn dieser C verprügelt.

gesetzlich Gebotenes

Eine Vergütungsabrede, die einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer A gegenüber seinem vollzeitbeschäftigten Kollegen K ohne sachlichen Grund benachteiligt, verstößt gegen § 4 Abs. 1 TzBfG

Treu und Glauben

Kunde K sagt zu, eine Ware abzuholen und zu bezahlen. Verkäufer V kann davon ausgehen, dass K die Ware abholt und bezahlt.



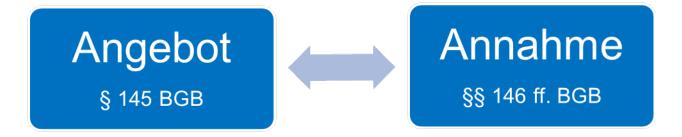
Grundlagen des Vertragsrechts

Bei Vertragsschlüssen besonders geschützte Gruppen sind:

- Verbraucher
 - z. B. Beweislastumkehr, § 477 BGB
- Arbeitnehmer
 - z. B. Kündigungsfristen, § 622 BGB
- Wohnungsmieter
 - z. B. Kauf bricht nicht Miete, § 566 BGB
- zwischen Unternehmern herrscht "mehr" Vertragsfreiheit als bei Verträgen, an denen eine besonders geschützte Gruppe beteiligt ist
 - z. B. kein Widerrufsrecht, § 355 BGB / keine Klauselverbote, §§ 308, 309 BGB

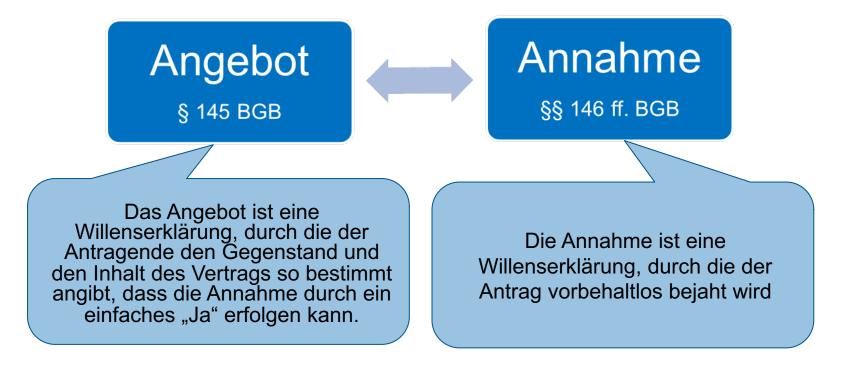


Für einen Vertragsschluss sind **zwei übereinstimmende** Willenserklärungen nötig:

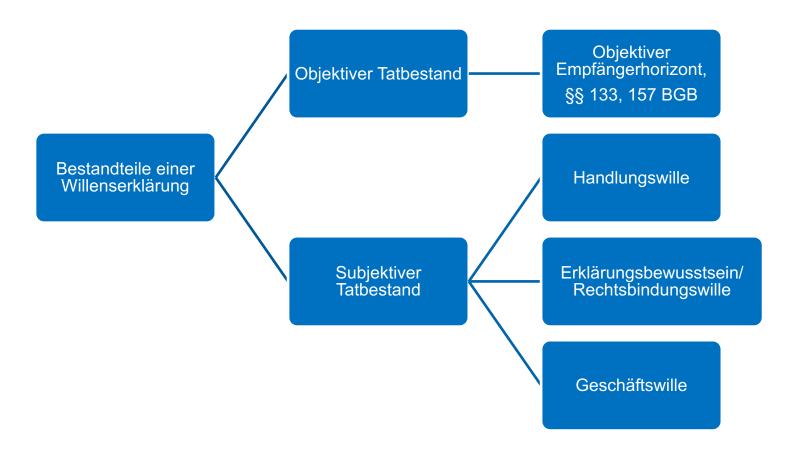




Für einen Vertragsschluss sind **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** nötig:









Übereinstimmen der Willenserklärungen bzgl. der wesentlichen Geschäftsinhalte (sog. essentialia negotii)

- Parteien
- Leistung
- Gegenleistung



Vertragslücken werden vom BGB ergänzt, z. B. durch

- Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
- Vertretung und Vollmacht, §§ 164 ff. BGB
- Verjährung, §§ 194 ff. BGB



Form der Willenserklärungen

konkludentes (schlüssiges) Verhalten als Willenserklärung möglich

Schweigen ist grundsätzlich keine Erklärung!

<u>Ausnahme:</u>

Übliches Geschäft eines Kaufmanns bei laufender Geschäftsverbindung, § 362 HGB

grds. mündlich ausreichend; aus Beweissicherungsgründen sind schriftliche Verträge zu bevorzugen



Exkurs: Formvorschriften des BGB

Das Gesetz verfolgt mit seinen gesetzlichen Formvorschriften drei verschiedene Ziele:

- Warnfunktion: Durch das Einhalten einer Form soll das Bewusstsein des Erklärenden für den Inhalt der Erklärung geschärft werden.
- Beweisfunktion: Insbesondere bei Geschäften von großer Tragweise und umfangreichem Inhalt.
- Sachverständige Beratung: z. B. durch die Belehrung eines unabhängigen Notars.



Die gesetzlichen Formvorschriften sind zwingendes Recht und stehen nicht zur Disposition!



Exkurs: Formvorschriften des BGB

- Schriftform, § 126 BGB: Die Urkunde muss den gesamten Inhalt des Rechtsgeschäfts enthalten und vom Aussteller eigenhändig unterschrieben werden.
- Elektronische Form, § 126 a BGB: Schreibt das Gesetz eine Schriftform vor, kann diese durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierbei muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
- **Textform, § 126 b BGB**: Umfasst lesbare, aber unterschriftslose Erklärung, z. B. im Rahmen von E-Mails.
- Notarielle Beurkundung, § 128 BGB: Gewährleistet sachverständige Beratung durch eine neutrale Person.



- Das Angebot, § 145 BGB
- Abgrenzung des Angebots zur sog. "invitatio ad offerendum"
- Die Ablehnung des Angebots, §§ 146, 150 BGB
- Die Annahme des Angebots, §§ 147 BGB



Das Angebot, § 145 BGB

Grundsatz:

Bindung des Antragenden an sein Angebot

Ausnahme:

Ausdrücklicher Ausschluss der Bindungswirkung "freibleibend", "solange der Vorrat reicht"



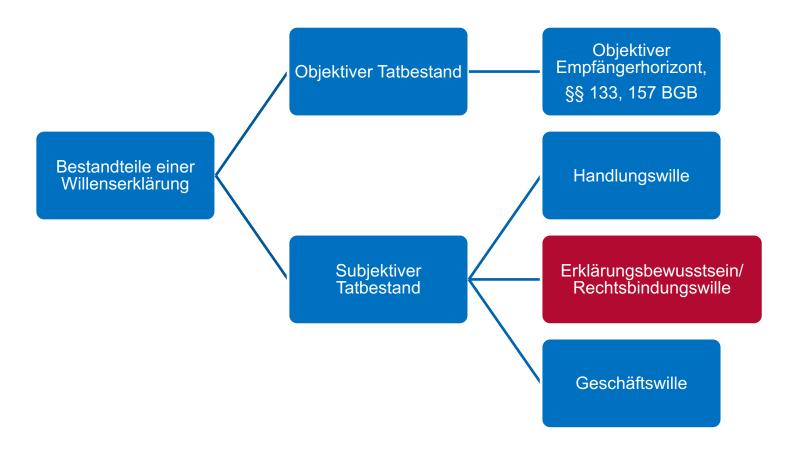
Abgrenzung eines Angebots zur sog. "invitatio ad offerendum" (Einladung zum Angebot), vgl. § 145 BGB

→ Rechtsbindungswille fehlt

<u>Beispiele</u>

- Warenangebote im Supermarkt
- Waren- und Leistungsangebote in Werbeprospekten, Plakaten etc.
- Waren- und Leistungsangebote auf Internet-Seiten







Die Ablehnung des Angebots

- Ablehnung, § 146 BGB
- Verspätete Annahme, § 150 I BGB
- Annahme unter Änderung, § 150 II BGB
 - = Ablehnung des Angebots, Abgabe eines neuen Angebots mit dem geänderten Inhalt



Die Annahme des Angebots

Unter Anwesenden:

Annahme muss sofort erfolgen, § 147 I BGB

z. B. "face to face" oder per Telefon

Unter Abwesenden:

Annahme nur innerhalb einer "üblichen" Frist, § 147 II BGB

z. B. per E-Mail, Fax oder SMS



Vertragsschluss im Internet

Angebote in Online-Shops

- invitatio ad offerendum
- Kunde macht Angebot an Online-Shop-Betreiber durch Bestellung
- Online-Shop-Betreiber nimmt Angebot des Kunden an durch:
 - Auftragsbestätigung
 - Zahlungsaufforderung
 - Achtung: Eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail reicht für die Annahme nicht aus!

Online-Auktionen

- § 156 BGB (Vertragsschluss bei Versteigerung) nicht anwendbar
- Vertragsschluss durch Zeitablauf und Meistgebot, § 148 BGB



Willensmängel und Irrtümer

Berechtigung zur Anfechtung der Willenserklärung bei Vorliegen folgender Anfechtungsgründe:

- ➤ Erklärungs-/ Inhaltsirrtum, § 119 I BGB
- ➤ Irrtum über Eigenschaften von Personen und Sachen, § 119 II BGB
- Täuschung/Drohung, § 123 BGB



Willensmängel und Irrtümer

Berechtigung zur Anfechtung der Willenserklärung bei Vorliegen folgender Anfechtungsgründe:

- ➤ Erklärungs-/ Inhaltsirrtum, § 119 I BGB
- Irrtum über Eigenschaften von Personen und Sachen, § 119 II BGB
- Täuschung/Drohung, § 123 BGB

Rechtsfolgen:

- Nichtigkeit der Willenserklärung von Anfang an
- ➤ Beseitigung des (an sich) wirksam abgeschlossenen Vertrags von Anfang an, § 142 I BGB



IT-Recht

Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

Jana Thieme

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de